



## Merkblatt

Umgang mit den Beiträgen für Angebote, die wegen der Corona-Pandemie reduziert, verschoben oder abgesagt werden

### Beibehaltung der zugesagten Subventionen für abgesagtes Angebot

**Der Kanton Zug wird Organisatoren des unterstützten Angebots die zugesagten Beträge auszahlen, auch wenn diese aufgrund der Coronavirus-Epidemie abgesagt werden müssen. Die Kosten, die durch die Vertagung eines Angebots entstehen, werden ebenfalls berücksichtigt. Die Zahlung von Unterstützungsbeiträgen für ein abgesagtes oder verschobenes Angebot kann nur im Falle eines Defizits erfolgen.**

Der Kanton Zug unterstützt Institutionen und ein vielfältiges Angebot durch die Gewährung von finanziellen Beiträgen, vor allem in den Bereichen Kultur und Sport. Er verpflichtet sich, die Zahlung der gesprochenen Beträge für jedes aufgrund der Coronavirus-Epidemie abgesagte oder verschobene Angebot aufrechtzuerhalten.

Im Falle einer Absage bleiben die zugesagten Zuschüsse den Begünstigten erhalten, sofern sie sich auf die angefallenen Kosten beziehen, die bereits gezahlt wurden oder noch bezahlt werden müssen. Zuhanden der verfügenden Stelle ist innert 30 Tagen nach geplantem Termin des Angebots die Schlussrechnung einzureichen, in welcher bereits angefallene Ausgaben belegt werden. Die verfügenden Stellen behalten sich vor, Förderbeiträge anteilmässig zu kürzen. Dies gilt auch für bereits ausbezahlte Beiträge.

Im Falle einer Vertagung des betroffenen Angebots werden die zugesagten Beträge für die Ausgabe am neuen Datum beibehalten. Ausgaben, die sowohl für die ursprünglich geplante als auch für die verschobene Ausgabe anfallen, können beim Nachweis der entstandenen Kosten berücksichtigt werden. Etwaige Verluste aus früheren Ausgaben können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Die betroffenen Ämter werden die zugesagten Zahlungen leisten, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der offiziellen Empfehlungen durch die Organisatoren zum Zeitpunkt des Entscheids über die Absage oder Verschiebung des Angebots. Der Zusammenhang zwischen diesem Entscheid und der Coronavirus-Epidemie muss ebenfalls klar sein.

Regierungsrat des Kantons Zug, 7. April 2020